



Übersicht über die Strompreise

Gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Zusammensetzung Ihres Strompreises

Energielieferung

Kosten für die verbrauchte Energie, abhängig von der Jahreszeit. Im Sommer (April-September) wird ein günstigerer Preis verrechnet als im Winter (Oktober-März), wo Nachfrage und dadurch automatisch auch Preis höher sind.

Durch den Bezug von LWA Strom unterstützen unsere Kundinnen und Kunden die ökologische Stromerzeugung aus lokalen und regionalen Quellen. Unser Strommix besteht aus Adelbodner Sonnenkraft sowie regionaler und Schweizer Wasserkraft. In der Grundversorgung verzichten wir bewusst auf Graustrom. Mit Herkunftsnachweisen garantieren wir, dass unsere Kundschaft das erhält, wofür sie bezahlt.

Nutzung der Netzinfrastuktur

Infrastrukturkosten für die Verteilung der Energie und den Unterhalt des Stromnetzes. Der Grundpreis ist abhängig, ob die Wohnung während mehr als 250 Tagen pro Jahr genutzt wird (ganzjährig genutzt) oder nicht (nicht ganzjährig genutzt). Damit strebt die Licht- und Wasserwerk Adelboden AG eine möglichst gerechte Kostenaufteilung an. Bei Messpunkten mit Elektroheizungen oder Wärmepumpen wird der Grundpreis für ganzjährig genutzte Einheiten erhoben, unabhängig von der jährlichen Aufenthaltsdauer.

Zur Nutzung der Netzinfrastuktur gehören zusätzlich Beiträge für Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid und für die Stromreserve des Bundes, sowie ein Zuschlag für solidarisierte Kosten. Geräte, welche netzdienlich gesteuert werden dürfen, und Photovoltaikanlagen, welche in ihrer Einspeiseleistung begrenzt werden, erhalten eine Entschädigung.

Messung

Beinhaltet die Kosten für die Messung des Stromzählers, den Betrieb und Unterhalt der Messinfrastruktur sowie die Bereitstellung der Messdaten für die Abrechnung. In den Vorjahren waren die Kosten in der Nutzung der Netzinfrastuktur enthalten, seit 1.1.2026 werden sie nach den gesetzlichen Vorgaben separat und verursachergerecht angelastet.

Abgaben

Bundesabgaben zur Förderung von erneuerbaren Energien und Abgaben für den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung in Adelboden.

Rechnungsstellung nach Verbrauch

- Intelligente Zähler: quartalsweise
- Manuell abgelesene Zähler: Im April, Oktober und Januar, Akontorechnung im Juli

Allgemeine Bestimmungen

Unsere detaillierten und rechtsverbindlichen Auskünfte finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Preise für Kunden mit bis zu 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr (ganzjährig genutzt)

Energielieferung – LWA Strom	exkl. MWST	inkl. MWST	
Grundpreis Energie	3.50	3.78	CHF/Mt.
Winterpreis ❄	13.20	14.27	Rp./kWh
Sommerpreis ☀	10.40	11.24	Rp./kWh
Nutzung der Netzinfrastruktur – LWA Netz			
Grundpreis Netz ¹	8.00	8.65	CHF/Mt.
Arbeitspreis	12.00	12.97	Rp./kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid ²	0.19	0.21	Rp./kWh
Winterstromreserve ³	0.17	0.18	Rp./kWh
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁴	0.19	0.21	Rp./kWh
Vergütung für steuerbare Geräte⁵			
Anschlussleistung ≤ 5 kW	- 4.00	- 4.32	CHF/Mt.
Anschlussleistung > 5 kW und ≤ 10 kW	- 8.00	- 8.65	CHF/Mt.
Anschlussleistung > 10 kW	- 12.00	- 12.97	CHF/Mt.
Vergütung für netzdienliche Photovoltaikanlagen⁶			
Leistungsbegrenzung PV-Anlagen	- 2.00	- 2.16	CHF/kW/Mt.
Messung – LWA Direktmessung			
Direktmessung ⁷	6.50	7.03	CHF/Mt.
Abgaben			
Netzzuschlag ⁸	2.30	2.49	Rp./kWh
Öffentliche Beleuchtung	1.00	1.08	CHF/Mt.

¹ Preis pro Messstelle/Kochstelle. Bei (virtuellen) Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (vZEV) entfällt der Grundpreis pro Kochstelle.

² Kostenanteil, der von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben wird.

³ Diese Preiskomponente deckt die Kosten für die Massnahmen des Bundes, um eine Strommangellage im Winter zu vermeiden. Zu den Massnahmen gehören unter anderem die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen.

⁴ Diese Preiskomponente ist auch gesetzlich vorgeschrieben und dient der Solidarisierung der Kosten, die für schweizweite Netzverstärkungen (0.18 Rp./kWh) sowie durch die Unterstützung der inländischen Stahl- und Aluminiumindustrie (0.01 Rp./kWh) anfallen.

⁵ Stellen Kunden ihre steuerbaren Lasten (Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen) dem LWA zur Optimierung der Netzbewirtschaftung und der Strombeschaffung zur Verfügung, erhalten sie dafür eine Vergütung. Im Gegenzug ist das LWA berechtigt, die Lasten zeitunabhängig zu steuern.

⁶ Begrenzen Kunden die AC-Leistung ihrer PV-Anlage am Anschlusspunkt netzdienlich auf 50% der installierten DC-Leistung der PV-Module, erhalten sie eine Entschädigung für ihre Ertragsverluste. Die Vergütung übersteigt den Produktionsverlust (z.B. 10 kWp-Anlage: CHF 120 Vergütung bei rund CHF 84 Ertragsverlust). Bei bestehenden PV-Anlagen mit Inbetriebnahmedatum bis 31.12.2025 wird die Umkonfiguration einmalig mit CHF 80 vergütet.

⁷ Die Messung wird pro physikalische und pro virtuelle Messstelle erhoben. Die virtuelle Messstelle ist ein arithmetischer Zusammenschluss verschiedener Messwerte und Zeitreihen und wird u.a. bei virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (vZEV) konfiguriert. Anschlüsse >80 A müssen mit einer indirekten Messung ausgestattet werden. Bei dieser beträgt das Messentgelt CHF 13 pro Monat.

⁸ Mit dem Netzzuschlag nach Artikel 35 des Energiegesetzes (EnG) werden diverse Massnahmen wie Einspeisevergütung, Einmalvergütung für PV-Anlagen, Investitionsbeiträge für Wasserkraft/Biomasse sowie Gewässersanierungsmassnahmen finanziert.

Preise für Kunden mit bis zu 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr (nicht ganzjährig genutzt)

Energielieferung – LWA Strom	exkl. MWST	inkl. MWST	
Grundpreis Energie	3.50	3.78	CHF/Mt.
Winterpreis ❄	13.20	14.27	Rp./kWh
Sommerpreis ☀	10.40	11.24	Rp./kWh
Nutzung der Netzinfrastruktur – LWA Netz			
Grundpreis Netz ¹	25.00	27.03	CHF/Mt.
Arbeitspreis	12.00	12.97	Rp./kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid ²	0.19	0.21	Rp./kWh
Winterstromreserve ³	0.17	0.18	Rp./kWh
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁴	0.19	0.21	Rp./kWh
Vergütung für steuerbare Geräte⁵			
Anschlussleistung ≤ 5 kW	- 4.00	- 4.32	CHF/Mt.
Anschlussleistung > 5 kW und ≤ 10 kW	- 8.00	- 8.65	CHF/Mt.
Anschlussleistung > 10 kW	- 12.00	- 12.97	CHF/Mt.
Vergütung für netzdienliche Photovoltaikanlagen⁶			
Leistungsbegrenzung PV-Anlagen	- 2.00	- 2.16	CHF/kW/Mt.
Messung – LWA Direktmessung			
Direktmessung ⁷	6.50	7.03	CHF/Mt.
Abgaben			
Netzzuschlag ⁸	2.30	2.49	Rp./kWh
Öffentliche Beleuchtung	1.00	1.08	CHF/Mt.

¹ Preis pro Messstelle/Kochstelle. Bei (virtuellen) Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (vZEV) entfällt der Grundpreis pro Kochstelle.

² Kostenanteil, der von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben wird.

³ Diese Preiskomponente deckt die Kosten für die Massnahmen des Bundes, um eine Strommangellage im Winter zu vermeiden. Zu den Massnahmen gehören unter anderem die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen.

⁴ Diese Preiskomponente ist auch gesetzlich vorgeschrieben und dient der Solidarisierung der Kosten, die für schweizweite Netzverstärkungen (0.18 Rp./kWh) sowie durch die Unterstützung der inländischen Stahl- und Aluminiumindustrie (0.01 Rp./kWh) anfallen.

⁵ Stellen Kunden ihre steuerbaren Lasten (Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen) dem LWA zur Optimierung der Netzbewirtschaftung und der Strombeschaffung zur Verfügung, erhalten sie dafür eine Vergütung. Im Gegenzug ist das LWA berechtigt, die Lasten zeitunabhängig zu steuern.

⁶ Begrenzen Kunden die AC-Leistung ihrer PV-Anlage am Anschlusspunkt netzdienlich auf 50% der installierten DC-Leistung der PV-Module, erhalten sie eine Entschädigung für ihre Ertragsverluste. Die Vergütung übersteigt den Produktionsverlust (z.B. 10 kWp-Anlage: CHF 120 Vergütung bei rund CHF 84 Ertragsverlust). Bei bestehenden PV-Anlagen mit Inbetriebnahmedatum bis 31.12.2025 wird die Umkonfiguration einmalig mit CHF 80 vergütet.

⁷ Die Messung wird pro physikalische und pro virtuelle Messstelle erhoben. Die virtuelle Messstelle ist ein arithmetischer Zusammenschluss verschiedener Messwerte und Zeitreihen und wird u.a. bei virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (vZEV) konfiguriert. Anschlüsse >80 A müssen mit einer indirekten Messung ausgestattet werden. Bei dieser beträgt das Messentgelt CHF 13 pro Monat.

⁸ Mit dem Netzzuschlag nach Artikel 35 des Energiegesetzes (EnG) werden diverse Massnahmen wie Einspeisevergütung, Einmalvergütung für PV-Anlagen, Investitionsbeiträge für Wasserkraft/Biomasse sowie Gewässersanierungsmassnahmen finanziert.

Preise für Kunden mit mehr als 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr

Energieförderung – LWA Strom	exkl. MWST	inkl. MWST	
Grundpreis Energie	3.50	3.78	CHF/Mt.
Winterpreis ❄	13.20	14.27	Rp./kWh
Sommerpreis ☀	10.40	11.24	Rp./kWh

Ab 100'000 Kilowattstunden pro Jahr kann der Preis für die Energieförderung individuell vereinbart und vertraglich festgehalten werden.

Nutzung der Netzinfrastruktur – LWA Netz > 50'000 kWh			
Grundpreis Netz	27.00	29.19	CHF/Mt.
Leistungspreis ¹	8.00	8.65	CHF/kW/Mt.
Arbeitspreis	8.25	8.92	Rp./kWh
Blindenergie ²	4.10	4.43	Rp./kVarh
Systemdienstleistungen Swissgrid ³	0.19	0.21	Rp./kWh
Winterstromreserve ⁴	0.17	0.18	Rp./kWh
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵	0.19	0.21	Rp./kWh

Vergütung für netzdienliche Photovoltaikanlagen⁶			
Leistungsbegrenzung PV-Anlagen	- 2.00	- 2.16	CHF/kW/Mt.

Messung – LWA Indirekte Messung			
Indirekte Messung ⁷	13.00	14.05	CHF/Mt.

Abgaben			
Netzzuschlag ⁸	2.30	2.49	Rp./kWh
Öffentliche Beleuchtung	1.00	1.08	CHF/Mt.

¹ Bei monatlicher Verrechnung wird das Monatsmaximum berücksichtigt, bei Quartalsverrechnung das gemittelte Leistungsmaximum der drei Monate. Ab einem Jahresverbrauch von 1'000'000 kWh pro Messpunkt entfällt der Leistungspreis. Demgegenüber ist der Arbeitspreis um 0.15 Rp./kWh höher.

² Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern verbraucht wird. Die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) ist bis zu 50% der Wirkleistung im Grundpreis enthalten.

³ Kostenanteil, der von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben wird.

⁴ Diese Preiskomponente deckt die Kosten für die Massnahmen des Bundes, um eine Strommangellage im Winter zu vermeiden. Zu den Massnahmen gehören unter anderem die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen.

⁵ Diese Preiskomponente ist auch gesetzlich vorgeschrieben und dient der Solidarisierung der Kosten, die für schweizweite Netzverstärkungen (0.18 Rp./kWh) sowie durch die Unterstützung der inländischen Stahl- und Aluminiumindustrie (0.01 Rp./kWh) anfallen.

⁶ Begrenzen Kunden die AC-Leistung ihrer PV-Anlage am Anschlusspunkt netzdienlich auf 50% der installierten DC-Leistung der PV-Module, erhalten sie eine Entschädigung für ihre Ertragsverluste. Die Vergütung übersteigt den Produktionsverlust (z.B. 10 kWp-Anlage: CHF 120 Vergütung bei rund CHF 84 Ertragsverlust). Bei bestehenden PV-Anlagen mit Inbetriebnahmedatum bis 31.12.2025 wird die Umkonfiguration einmalig mit CHF 80 vergütet.

⁷ Bei der indirekten Messung wird der Stromverbrauch über Stromwandler gemessen. Bei Anschlüssen >80 A ist diese Messart notwendig. Bei kleineren Anschlüssen kann die Direktmessung für CHF 6.50 pro Monat eingesetzt werden. Dieser Betrag wird auch pro virtuelle Messstelle erhoben. Die virtuelle Messstelle ist ein arithmetischer Zusammenschluss verschiedener Messwerte und Zeitreihen und wird u.a. bei virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (vZEV) konfiguriert.

⁸ Mit dem Netzzuschlag nach Artikel 35 des Energiegesetzes (EnG) werden diverse Massnahmen wie Einspeisevergütung, Einmalvergütung für PV-Anlagen, Investitionsbeiträge für Wasserkraft/Biomasse sowie Gewässersanierungsmassnahmen finanziert.

Rückliefervergütung

Die Rückliefervergütung gilt für Stromproduzenten, welche die überschüssige Energie in das LWA-Verteilnetz zurückliefern und nicht nach Energiegesetz Art. 19 (KEV, resp. EVS) vergütet werden. Der Herkunftsnachweis (HKN) ist zusätzlich ein Zertifikat, welches über die Qualität der zurückgelieferten elektrischen Energie Auskunft gibt und losgelöst von der Energie gehandelt wird. Das LWA nimmt den HKN kombiniert mit der überschüssigen Energie ab.

Die Höhe der Rückliefervergütung für das Jahr 2027 wird im Laufe des vierten Quartals 2026 kommuniziert.